

**Gebührentabelle**

nach § 4 der Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Gebühren  
für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss  
(Gutachterausschussgebührensatzung)

<b>Wert nach § 3 bis</b>	<b>Gebühr netto ohne USt</b>	<b>Gebühr brutto inklusive 19 % USt</b>
25.000 €	1.000 €	1.190,00 €
50.000 €	1.130 €	1.344,70 €
75.000 €	1.250 €	1.487,50 €
100.000 €	1.380 €	1.642,20 €
125.000 €	1.440 €	1.713,60 €
150.000 €	1.500 €	1.785,00 €
175.000 €	1.560 €	1.856,40 €
200.000 €	1.620 €	1.927,80 €
225.000 €	1.680 €	1.999,20 €
250.000 €	1.740 €	2.070,60 €
300.000 €	1.820 €	2.165,80 €
350.000 €	1.900 €	2.261,00 €
400.000 €	1.980 €	2.356,20 €
450.000 €	2.060 €	2.451,40 €
500.000 €	2.140 €	2.546,60 €
750.000 €	2.490 €	2.963,10 €
1.000.000 €	2.840 €	3.379,60 €
1.250.000 €	3.190 €	3.796,10 €
1.500.000 €	3.540 €	4.212,60 €
1.750.000 €	3.890 €	4.629,10 €
2.000.000 €	4.240 €	5.045,60 €
2.250.000 €	4.590 €	5.462,10 €
2.500.000 €	4.940 €	5.878,60 €
3.000.000 €	5.440 €	6.473,60 €
3.500.000 €	5.940 €	7.068,60 €
4.000.000 €	6.440 €	7.663,60 €
4.500.000 €	6.940 €	8.258,60 €
5.000.000 €	7.440 €	8.853,60 €
über 5 Mio. €	7.440 € zuzüglich 0,8 von Tausend aus dem Betrag über 5 Mio. Euro	

Auszug aus der Gutachterausschussgebührensatzung zu Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe:

## § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für Wertermittlungen werden vorbehaltlich der Absätze 5, 6 und 7 nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte erhoben.
- (2) Für jedes Grundstück wird die Gebühr gesondert berechnet.
- (3) Die Gebühr wird aus der Summe der maßgeblichen Werte berechnet wenn:
  - a) im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten sind;
  - b) Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind;
  - c) mehrere gleichartige unbebaute Grundstücke zu bewerten sind;
  - d) Wertminderungen (z.B. durch Abbruchkosten, Altlasten, Baumängel/Bauschäden oder sonstige wertbeeinflussende Umstände) zu berücksichtigen sind.Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren für mehrere Eigentumswohnungen, die sich nach § 4 Absatz 3 berechnen.
- (3) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (4) Sind Wertermittlungen im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Absatz 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für jeden weiteren Stichtag wird der halbe Wert nach Absatz 1 zu Grunde gelegt. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist ein Viertel des Wertes nach Absatz 1 zu Grunde zu legen.
- (5) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs.1 BauGB) und für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (6) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog JVEG erhoben.
- (7) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin, Bauaufmessungen und Anfertigen von Bauzeichnungen) werden Gebühren analog JVEG erhoben.

## § 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr wie folgt bestimmt:  
... [siehe Tabelle oben] ...
- (2) Wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30%.
- (3) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs. 1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wertermittlung ermäßigt sich die Gebühr um 30%.
- (4) Bei unbebauten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1.
- (5) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren analog zum JVEG erhoben.